



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
ASP Stufe I

zur Außenbereichssatzung „Hauptstraße/Mühlenweg“ in der Ortschaft Louisendorf

Erstellt durch:

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



01.10.2021



1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bedburg-Hau beabsichtigt die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Hauptstraße/Mühlenweg“ gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für eine Streusiedlung im Ortsteil Louisendorf, im Süden des Gemeindegebiets in der Gocher Heide zwischen Pfalzdorf im Westen und Kalkar im Osten.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorzulegen, der die Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten, gemäß den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), bei Umsetzung des Vorhabens prüft und bewertet. Es sind zudem, nach Art und Intensität, ggf. Maßnahmen zum Umgang mit einer möglichen Betroffenheit bzw. der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erarbeiten.

Das Satzungsgebiet ist rund 6,1 ha groß und umfasst in der Gemarkung Louisendorf, Flur 4 die Flurstücke 32 tlw., 33 tlw., 46, 51 tlw., 52 tlw., 53 tlw., 72, 106 tlw. und 107 tlw., in der Gemarkung Louisendorf, Flur 5 die Flurstücke 82 tlw., 180, 194, 195 tlw., 247 tlw. und 262 tlw. sowie in der Gemarkung Louisendorf, Flur 6 die Flurstücke 11 tlw., 21 tlw., 22 tlw., 23 tlw., 70, 119, 120 tlw., 121 tlw., 122 tlw., 123 tlw., 130 tlw., 135, 137, 167, 185, 187 und 188 tlw.

Die Fläche befindet sich im Süden Louisendorfs um den Kreuzungsbereich Hauptstraße/Mühlenweg. Innerhalb des Satzungsbereichs befinden sich mehrere Hofstellen, Gewerbe und Wohngebäude sowie dazwischen liegende unbebaute Parzellen. Außerhalb des Satzungsbereichs befinden sich Streusiedlung Louisendorf sowie zwischen den Hofstellen liegend überwiegend landwirtschaftlich genutzte Freiflächen. Die Siedlungsmitte mit dem quadratischen Louisenplatz liegt nordwestlich in rund 1 km Entfernung.

In der Ortschaft Louisendorf haben Eigentümer die Absicht, privat genutzten Wohnraum sowie kleinere, nicht störende Gewerbebetriebe bzw. Erweiterungen von Gewerbebetrieben zu realisieren, um die vorhandenen, bereits bebauten Flächen effektiver nutzen zu können. Eine räumliche Ausdehnung in den anschließenden Landschaftsraum ist hier ausdrücklich nicht gewünscht und gem. BauGB bauleitplanerisch nicht zulässig. Durch Erlass einer Außenbereichssatzung ändert sich die Lage des Vorhabensbereiches nicht als Außenbereich, da eine Außenbereichssatzung kein Baurecht schafft. Jedoch können Vorhaben, die gem. § 35 Abs. 1 BauGB nicht zu den privilegierten Vorhaben gehören, im Einzelfall als sonstige Vorhaben zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die StadtUmBau Ingenieurgesellschaft, Kevelaer wurde beauftragt, in einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I) festzustellen, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden könnten und ggf. weitere Prüfungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit geschützter Arten notwendig werden.

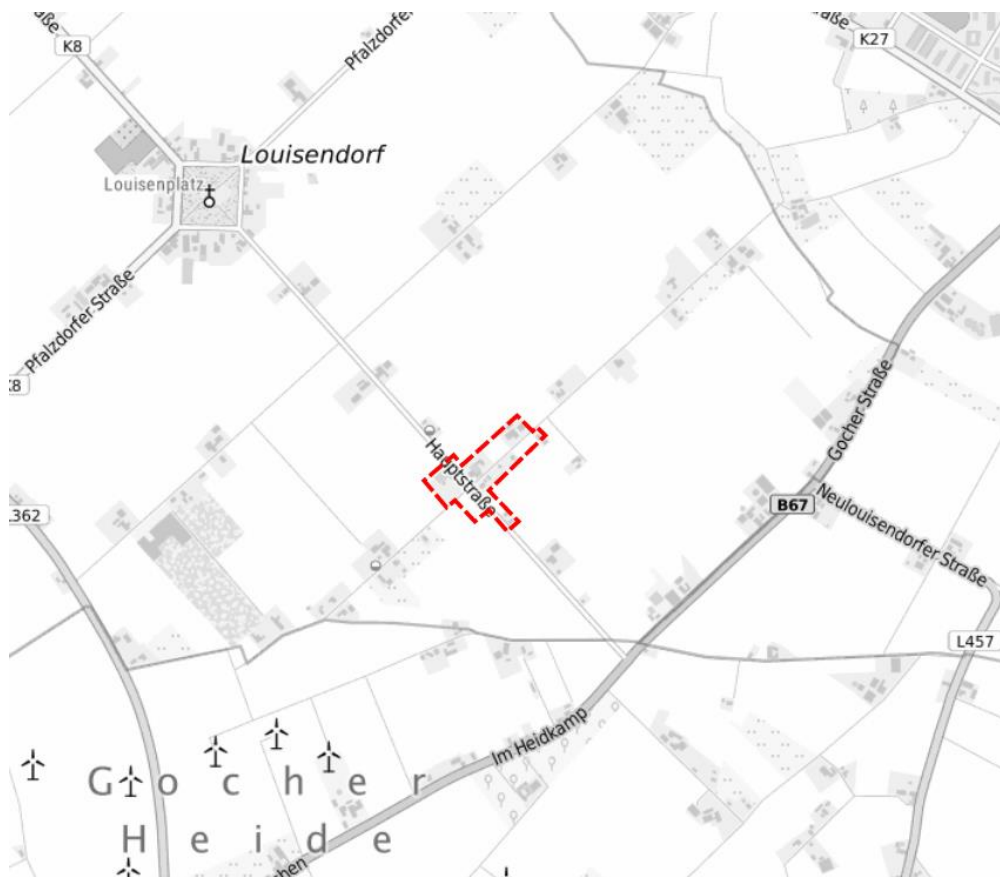


Abbildung 1: Lage des Satzungsbereichs

2 Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen dieses Planverfahrens sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen.

Aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“

3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die im Sinne des BNatSchG besonders und streng geschützten Arten werden in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 definiert. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Der allgemeine Artenschutz umfasst grundsätzlich jedoch alle wildlebenden Tiere und Pflanzen, auch die sog. "Allerweltsarten" (Arten m. landesweit günstigem Erhaltungszustand u. großer Anpassungsfähigkeit) und verbietet jegliche mutwillige Beeinträchtigung, Zerstörung oder Verwüstung wildlebender Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten „ohne vernünftigen Grund“. Handlungen die den Verbotstatbestand erfüllen sind im § 39 Abs. 5 BNatSchG definiert. Die national besonders oder streng geschützten Arten außerhalb der europäischen Vogelarten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden nicht im Rahmen der ASP, jedoch in der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der RL 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten von Vorhaben betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Sind lediglich national besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ebenfalls kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände vor.

Da dem Artenschutz in Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere bei den Vögeln, auch zahlreiche „Allerweltsarten“ unterliegen, ergeben sich in der Planungspraxis

grundlegende Anwendungsprobleme. Das Landesamt für Natur, Umwelt, und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat daher für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachliche Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in NRW planungsrelevante Arten genannt. Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht unlängst gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17).

Sofern in einem Untersuchungsraum planungsrelevante Arten vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Schädigungs- bzw. Störungsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes zu erwarten ist oder nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann (Vorprüfung Stufe I ASP), ist eine Einzelprüfung (vertiefende Art-für-Art Betrachtung, ASP Stufe II) der betroffenen Arten durchzuführen. Sofern die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verbotstatbestand vor. Dies kann durch die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt werden.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 184 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 128 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien ist mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

3 Planungsvorgaben

Vorgaben des Naturschutzrechts und des Landschaftsschutzes

Das geplante Satzungsgebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Kreis Kleve Nr. 7 „Gocher Heide“. Der Landschaftsplan benennt für den Geltungsbereich das Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“ innerhalb des Entwicklungsraums 2.2 „Wiederherstellung des kulturhistorisch geprägten Landschaftsbildes im Bereich des Siedlungsstandortes Louisendorf“.

Der zukünftige Satzungsgebiet befindet sich auch weiterhin im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans, die Festsetzungen und Entwicklungsziele werden durch die Satzung nicht ausgesetzt. Teile eines Schutzgebietes, wie gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG, Biotopkatasterflächen oder Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund bleiben unberührt und sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Entgegenstehende öffentliche Belange, z. B. des Naturschutzes und der Landschaftspflege können auch weiterhin dazu führen, dass im Einzelfall Bauvorhaben trotz einer derartigen Satzung unzulässig sind.

Innerhalb des Satzungsgebietes befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil „LB 3.4.4.35“ (Linde – *Tilia Cordata*).

Der Süden des Satzungsbereichs umfasst einen Teil der gesetzlich geschützten Allee „AL-KLE 0080 –Alleesystem aus Sommer-Linden bei Louisendorf (Pfalzdorfer Straße/Hauptstraße (K 8))“.

Weitere Schutzgebiete oder geschützte Objekte im Sinne des nationalen Naturschutzrechts existieren im Satzungsbereich nicht.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete liegen im Geltungsbereich ebenso wenig vor wie ein Lebensraumtyp nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie).

4 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

4.1 Beschreibung des Untersuchungsgebietes und seiner Umgebung

Der Satzungsbereich befindet sich im Süden der Ortschaft Louisendorf, um den Kreuzungsbereich Hauptstraße/Mühlenweg im südöstlichen, landwirtschaftlich genutzten Außenbereich der Gemeinde Bedburg-Hau.

Innerhalb des Satzungsbereichs befinden sich neben mehreren Hofstellen und Wohngebäuden ein Gewerbebetrieb für Inneneinrichtung sowie ein Fahrzeughandel. Dazwischen befinden sich unbebaute Parzellen, welche derzeit als Acker genutzt werden. Die Grundstücke sind teilweise von Hecken/Sträuchern eingefasst, südlich des Mühlenwegs liegen eine größere mit Bäumen bestandene Gartenfläche sowie eine Parzelle mit einer Weihnachtsbaumkultur.

Außerhalb des Satzungsbereichs befinden sich eine bestehende Streusiedlung Louisendorf sowie zwischen den Hofstellen liegend, überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Siedlungsmitte mit dem quadratischen Louisenplatz liegt nordwestlich in rund 1 km Entfernung.

Der umgebende, strukturarme landwirtschaftliche Außenbereich ist geprägt von intensiver ackerbaulicher Nutzung und Einzelgehöften sowie einer Streubebauung. Westlich des Geltungsbereichs findet auch großflächige gartenbauliche Nutzung in Gewächshäusern statt. Gehölzbestandene Flächen oder Einzelbäume finden sich ausschließlich entlang der Straßen sowie in Gärten, Wälder fehlen im gesamten Umfeld vollständig.

4.2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Aus der Aufstellung der Satzung resultieren unmittelbar keine Eingriffe in Natur und Landschaft, zukünftige Baumaßnahmen erfolgen weiterhin im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

Bauvorhaben im Außenbereich stellen gemäß § 14 (1) BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher gemäß § 15 BNatSchG auch in Zukunft durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen ist. Dies erfolgt im jeweiligen Bauantragsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung.

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange und die Einhaltung der Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG erfolgt weiterhin im Rahmen des Beteiligungsverfahrens im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren des konkreten Bauvorhabens, welches zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht besteht.

Im Satzungsgebiet sind privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB zulässig. § 35 Abs. 4 BauGB gilt weiterhin für begünstigte bauliche Vorhaben. Gem. § 35 Abs. 3 BauGB dürfen zur Zulassung die öffentlichen Belange nicht entgegenstehen. Eine Ausweitung der Nutzung in das Umfeld bzw. signifikante Zunahme bestehender Störwirkungen im Bereich (bspw. menschliche Anwesenheit auf Außenflächen, optische Störwirkungen, Lärm etc.) erfolgt nicht. Von der Außenbereichssatzung gehen somit unmittelbar keine veränderten bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren aus von denen planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

4.2.1 Vorbelastungen

Das Untersuchungsgebiet ist bereits durch die vorhandene Wohn- und Gewerbebebauung, die bestehende Nutzung des Geltungsbereichs durch landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe mit Stellplätzen sowie durch die bestehenden Verkehrswege (mit entsprechenden Lärmemissionen der Pkw und LKW) in direkter Umgebung vorbelastet. Des Weiteren ist aufgrund der Störungen durch Straßenverkehr, menschliche Anwesenheit und Vertikalstrukturen im räumlich eingegengten Geltungsbereich ein Vorkommen besonders störungsempfindlicher planungsrelevanter (Offenland-)Arten äußerst unwahrscheinlich. Der Raum ist darüber hinaus in gewissem Umfang durch Lichtimmissionen vorbelastet.

4.3 Methode

Auf der Ebene der Vorprüfung ist durch eine überschlägige Prognose das potenziell betroffene Artenspektrum zu ermitteln und artenschutzrechtliche Konflikte anhand der relevanten vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren zu erörtern. Können Konflikte im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden, ist die Prüfung abgeschlossen. Sind artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Vorprüfung nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, wird eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung (Stufe 2) für die zu erwartenden Verbotstatbestände erforderlich.

Die Ermittlung möglicherweise betroffener Arten bzw. der Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgt durch Auswertung bestehender Datenbanken und Informationssysteme in Kombination mit einer Potenzial-Risiko-Analyse. Das Untersuchungsgebiet wird im Sinne einer Habitatabschätzung untersucht und die örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf artspezifische Verhaltensweisen und Lebensraumansprüche (Potenzial-Analyse) bewertet. In Bezug auf das zu erwartende Artenspektrum erfolgt eine Prognose möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Risiko-Analyse) aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen.

Die Erfassung der Biotopstrukturen im Geltungsbereich sowie der näheren Umgebung erfolgt durch Auswertung vorhandener amtlicher Karten, Luftbilder/Fotos und sonstiger Unterlagen. Zudem wurden der Messtischblattquadrant im FIS „Geschützte Arten in NRW“ und weitere entsprechende Datenbanken und Fundortkataster auf Nachweise

planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet sowie dem näheren Umfeld ausgewertet.

Auf eine Erfassung des Artenspektrums vor Ort wird verzichtet, da vom Vorhaben keine unmittelbaren Projektwirkungen ausgehen, die in späteren Bauantragsverfahren nicht mehr geprüft werden könnten, bzw. bereits auf Satzungsebene zu unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnten.

4.4 Auswertung des Fachinformationssystems und sonstiger Datengrundlagen

Um eine einheitliche Bearbeitung der Artenschutzthematik zu ermöglichen, hat das Land Nordrhein-Westfalen alle relevanten Informationen zu den geschützten Arten im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ aufbereitet (Kiel 2015, Sudmann et al. 2016, Grüneberg et al. 2016).

Die Abfrage des Artenspektrums im Fachinformationssystem Nordrhein-Westfalens erfolgte am 01.10.2021 für den 3. Quadranten der TK25 4203 (Kleve). Aus der Abfrage resultiert das in Tabelle 2 dargestellte Artenspektrum, reduziert um die Arten, die aufgrund ihrer Lebensweise und der vorliegenden Habitatbedingungen im Untersuchungsgebiet von vornherein auszuschließen sind (Uferschwalbe).

Die Artenliste wurde selektiert um die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und Gebäude.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV im FIS „@LINFOS“ am 21.10.2021 erbrachte im Geltungsbereich keine Nachweise einer planungsrelevanten Art. Im weiteren Umfeld finden sich an einer östlich gelegenen Hofstelle ein Fundpunkt, jedoch ohne Objektreport. Es handelt sich vermutlich um ein Vorkommen des Steinkauzes aus der flächendeckenden Steinkauz-Erfassung des LANUV NRW. Nachweise planungsrelevanter Arten aufgrund faunistischer Funde aus dem Biotopkataster liegen ebenfalls nicht vor.

Aus der Kiebitzkartierung 2020 im Kreis Kleve (Kuhnig et al. 2020) liegen keine Brutnachweise für das betreffende Minutenfeld, wie auch die angrenzenden Minutenfelder, vor.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Schutzstatus
Vögel				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§, §§, RL-NRW 3
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§, §§, RL-NRW *
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	§, RL-NRW 3S
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G	VS-Art. 4(2), §, RL-NRW *
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§, §§, RL-NRW 3
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§, §§, RL-NRW 3S
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§, §§, RL-NRW *
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§, RL-NRW 3
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§, RL-NRW 2
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	§, RL-NRW 2
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§, RL-NRW 3S
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§, RL-NRW 3
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§, RL-NRW *
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§, §§ RL-NRW V
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§ RL-NRW 3
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§, RL-NRW 2S
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	§, RL-NRW 2S

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW (ATL)	Schutzstatus
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	§, Art.4(2), RL-NRW 2
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§, §§ RL-NRW *
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	§, §§, RL-NRW *S
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	§, §§, Art.4(2), RL-NRW 2S

§= Besonders geschützt, §§= Streng geschützt, Art. 4 (2)= Vogelschutzrichtlinie, Anh. I = VS-RL
 Rote-Liste NRW: 1 Vom Aussterben bedroht, 2 Stark gefährdet, 3 gefährdet, * Derzeit ungefährdet,
 V Vorwarnliste, S Geringe o. gleiche Gefährdungseinstufung dank Schutzmaßnahmen, ? unbekannt,
 R extrem selten

4.5 Prognose artenschutzrechtliche Konflikte

In Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung erfolgen unmittelbar keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Bauliche Änderungen bzw. Nutzungsänderungen an Bestandsgebäuden sowie bauliche Ergänzungen im Bereich der Garten-/Ackerflächen sind im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Prüfung im jeweiligen bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren anhand der konkreten Projektwirkungen zu prüfen. Planungsrechtliche Hindernisse, durch welche die Satzung nicht vollzugsfähig werden könnte, sind im Rahmen der überschlägigen Konfliktprognose nicht zu erwarten. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine Schutzgebiete ausgewiesen und artspezifischen Konflikten kann im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch vorgezogene Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen begegnet werden. Ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann im Einzelfall (Änderung/ Errichtung baulicher Anlagen, Abbruch) durch eine entsprechende Prüfung der Maßnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren verhindert werden.

Die Genehmigung zukünftiger Baumaßnahmen erfolgt weiterhin im planungsrechtlichen Außenbereich. Im Satzungsgebiet sind privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB zulässig. § 35 Abs. 4 BauGB gilt weiterhin für begünstigte bauliche Vorhaben. Gem. § 35 Abs. 3 BauGB dürfen zur Zulassung die öffentlichen Belange nicht entgegenstehen. Eine Nachverdichtung bzw. bauliche Ergänzung ist nur in sehr geringem Maße möglich und beschränkt sich auf den im räumlichen Zusammenhang bereits bebauten Bereich. Zukünftige vorhabenbezogene Projektwirkungen, welche durch die Satzung vorbereitet werden könnten, beschränken sich auf das nähere, bereits anthropogen vorbelastete Umfeld. Ein möglicher Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Einzelfall zu prüfen, erhebliche bau-/betriebsbedingte Störungen aufgrund zukünftiger Baumaßnahmen und/oder Nutzungsänderungen, welche sich in umgebende Habitate auswirken könnten, sind jedoch nicht zu erwarten.

4.5.1 Vögel

Das Untersuchungsgebiet weist aufgrund seiner Ausprägung und bisherigen Nutzung überwiegend ein Lebensraumpotential für Arten der Dörfer und strukturarmen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft auf. Vorkommen der meisten im Großraum nachgewiesenen planungsrelevanten Arten, insbesondere störungsempfindlicher Offenlandarten, sind aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen innerhalb des Satzungsbereichs jedoch mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Ein Vorkommen bzw. auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auf der nachfolgenden Planungsebene kann für einige planungsrelevante sowie sonstige geschützte Arten jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Insbesondere störungsempfindliche Offenlandarten und solche mit einem hohen Freiraumanspruch (Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn, Wiesenpieper, Feldschwirl, Blaukehlchen, Kiebitz) und Wasservögel/ Limikolen etc. (Uferschwalbe) sowie arktische Gänse bzw. anderweitige störungsempfindliche Durchzügler/Wintergäste (Blässgans) können aufgrund der vorhandenen Strukturen und bestehenden Nutzung/Habitatausprägung bzw. Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein relevantes Heranrücken von Bebauung an bislang unbelastete Offenlandbereiche ist im Rahmen der Satzung nicht möglich. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keinerlei Wasserflächen oder Dauergrünland. Für Waldarten geeignete Biotopstrukturen fehlen innerhalb des Untersuchungsgebietes ebenfalls vollständig.

Planungsrelevante Greifvogelarten nutzen aufgrund ihres großen Aktionsraums voraussichtlich Offenland-Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes als Teilbereich eines Nahrungshabitats, der Satzungsbereich ist aufgrund seiner geringen Wertigkeit und Flächengröße allenfalls für sporadische Nahrungsgäste von Bedeutung, welche im Umfeld ausreichend höherwertigere Ausweichmöglichkeiten vorfinden. Brutvorkommen von Kulturfolgern wie der Schleiereule sind, neben dem vermuteten Steinkauz-Vorkommen, im Umfeld möglich und in nachfolgenden Verfahren hinsichtlich artenschutzrechtlicher Konflikte zu untersuchen. Für Arten wie Mäusebussard und Waldkauz fehlen innerhalb des Untersuchungsgebietes als Niststätte geeignete flächige Gehölze, weshalb Brutvorkommen im näheren Umfeld äußerst unwahrscheinlich sind.

Das innerhalb eines Wirkraums zukünftiger Projektwirkungen zu erwartende Artenspektrum umfasst insbesondere Feldvögel im dörflichen Umfeld und Kulturfolger wie Mehl- und Rauchschwalbe, Star, Gartenrotschwanz, Bluthänfling, Feldsperling und die ebenfalls im Kreis Kleve planungsrelevanten Arten Dohle und Haussperling. Daneben sind auch weitere Vorkommen von Allerweltsarten bzw. Arten auf der Vorwarnliste der RL-NRW, für die ebenfalls die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gelten, wie bspw. Schafstelze, Goldammer oder Bachstelze möglich. Diese sind jedoch pauschal im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der hier betrachteten Arten sowie der zu erwartenden Wirkfaktoren sind für keine dieser Arten Verbotstatbestände nach § 44 auf der Ebene der Satzung zu sehen.

4.5.2 Säugetiere (Fledermäuse)

Die Abfrage des Messtischblattes bzw. des Fundortkatasters (@LINFOS) ergab für den Großraum keine potentiellen Vorkommen von Fledermausarten. Auch für den Satzungsbereich selbst und das Umfeld liegen keine individuell verortete Fundpunkte planungsrelevanter Fledermausarten aus dem Fundortkataster vor. Aufgrund von Erfassungslücken sind jedoch Vorkommen bestimmter Arten weiter potentiell möglich.

Arten wie das Braune Langohr sind typische zumeist Baumhöhlen und –spalten bewohnende Waldarten, welche unterholzreiche, mehrschichtige Laubwälder mit einem hohen Angebot an Alt-/Totholz bzw. geeigneten Quartiersverbänden als Habitat benötigen. Entsprechende Biotopstrukturen wie Wälder und größere Gehölze fehlen innerhalb des Untersuchungsgebietes vollständig. Die Fransenfledermaus ist eine baumbewohnende Art der bäuerlichen Kulturlandschaft und findet im Untersuchungsgebiet möglicherweise in gewissem Umfang geeignete Habitatstrukturen vor. Innerhalb des Satzungsbereichs vorhandene Einzelbäume sind vor einer Entnahme auf entsprechende, auch für weitere Arten geeignete Quartiersstrukturen zu untersuchen.

Gebäudebewohnende Fledermausarten wie die Zwergfledermaus könnten potenziell an Gebäuden innerhalb des Untersuchungsgebietes geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden. Auch weitere Arten wie das Graue Langohr nutzen Gebäudequartiere im ländlichen Umfeld. Im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung finden jedoch unmittelbar keine Eingriffe in Gebäudestrukturen statt. Eine Betroffenheit gebäudebewohnender Fledermausarten kann daher zunächst ausgeschlossen werden, ist jedoch im Rahmen konkreter baulicher Änderungen an Bestandsgebäuden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Freiflächen können von Fledermäusen, die im näheren und weiteren Umfeld ihre potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben, als Nahrungshabitat genutzt werden.

Offenland dient einigen Arten als Nahrungshabitat. Das Große Mausohr bejagt gern frisch gemähte Wiesen und abgeerntete Felder. Die Breitflügelfledermaus nutzt beispielsweise die Entwicklung von koprophagen Insekten über Weiden. Auch das Graue Langohr bevorzugt offene Landschaften, die jedoch parkartig gegliedert sind. Weitere Arten treten im Überflug zu anderen Habitaten auf (z. B. Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Nordfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler).

Aufgrund der eingeschränkten Größe des Geltungsbereichs sowie den im Umfeld überwiegend vorhandenen, insektenarmen Intensiväckern sowie dem fehlen hochwertiger Biotopstrukturen wie Gewässern, Grünland und Randstrukturen besteht im Bereich lediglich eine geringe Habitatqualität. Eine Überbauung von Grün- und Gartenflächen im Satzungsbereich ist zudem auch zukünftig nur sehr eingeschränkt möglich und könnte allenfalls zu einer nur geringfügigen Flächeninanspruchnahme eines pot. Jagdhabitates führen. Eine Beeinträchtigung von potenziell vorkommenden Fledermausarten durch die Aufstellung der Satzung kann daher ausgeschlossen werden. Leitstrukturen wie die im Satzungsbereich teilweise verlaufende, geschützte Allee bleiben unbeeinträchtigt.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Verlust von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, bzw. Winterquartiere), erhebliche Störungen, oder Individuenverlust/-verletzung liegt aufgrund fehlender Projektwirkungen derzeit nicht vor. Ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren kann im Rahmen des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens geprüft werden. Im Bereich besteht bereits eine gewisse Vorbelastung durch Lärm und Lichtreize, aufgrund der Lage im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich sollte nach Möglichkeit jedoch auf nicht zwingend notwendige Beleuchtung verzichtet werden. Hierdurch wird zum einen einer Störung/künstlichen Verlagerung der Jagdgebiete entgegengewirkt, da es zu keinem Anlockeffekt für Insekten kommt. Zum anderen wird verhindert, dass lichtscheue Fledermausarten aus dem Umfeld (Durchzügler/Nahrungsgäste) vergrämt werden und vorhandene Flugstraßen unterbrochen werden.

4.5.3 Amphibien und Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien kann aufgrund der fehlenden Versteckmöglichkeiten bzw. potentiellen Winterquartiere (ungestörter Rohboden/ grabbarer Sand, Mager-/Trockenrasen, sonnenexponierte Stein-/ Totholzhaufen sowie Trockenmauern und Hanglagen) im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Auch für Amphibien gilt, dass ein Vorkommen aufgrund der Biotopstruktur im Satzungsgebiet wie fehlender Oberflächengewässer, auch temporärer Kleinstgewässer und Feuchtwiesen sowie der von Verkehrswegen und intensiver landwirtschaftlicher Nutzung isolierten Lage ausgeschlossen werden kann.

Ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch das Planverfahren kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5 Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen

V1: zeitliche Einschränkung bei Gehölzbeseitigung

Generell gilt, dass zum Schutz der Brutvögel die Baufeldvorbereitungen, insbesondere mögliche Baumfällungen, erst nach Beendigung der Brutzeit durchzuführen sind. Die Brutzeit der festgestellten Arten beginnt in dieser Region Mitte März und endet Ende Juli/August (Mildenberger 1984). Dies gilt auch für weitere mögliche Brutvogelarten. Lediglich die Ringeltaube brütet auch im August und September noch (Mildenberger 1984). Die Baufeldvorbereitungen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Falls eine Baumfällung im August/September erfolgen soll, ist zuvor zu kontrollieren, ob sich besetzte Ringeltaubennester in den Bäumen befinden. Falls dies zutrifft, kann die Fällung erst nach dem Flüggewerden der Küken erfolgen.

Selbst wenn Brutvorkommen nicht wahrscheinlich sein sollten, unterliegen dem Verbot der Tötung auch alle anderen europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur außerhalb der Brutzeit.

Die im Eingriffsgebiet stehenden Bäume und Gehölze bzw. ihre Wurzelbereiche, die nicht von einer Fällung betroffen sind, sind vor Beschädigungen durch den Baubetrieb

zu schützen, die Vorgaben der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen sind entsprechend zu beachten.

V2: Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel / Beschränkung der Beleuchtung

Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sollte zum einen die Notwendigkeit von Beleuchtung auf ein Mindestmaß reduziert und insektenfreundliche Beleuchtung verwendet werden. Der Spektralbereich der verwendeten Lampen sollte gering sein, am besten im Bereich zwischen 570 bis 630 nm. Des Weiteren sollten nur abgeschirmte Lampen verwendet werden, die das Licht nach unten abstrahlen. Bestehende Dunkelmräume im Außenbereich sind möglichst zu erhalten, um die Änderung des Jagdverhaltens bzw. Artzusammensetzung lokaler Fledermauspopulationen zu erhalten.

6 Gesamtbewertung

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Außenbereichssatzung planungsrelevante Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) beschädigt oder zerstört werden. Desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass lokale Populationen von zukünftigen Vorhaben negativ betroffen werden könnten, sofern diese in einer separaten artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht werden. Insbesondere bleibt die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (s. o.) durch das Planverfahren für alle planungsrelevanten Arten erhalten.

Literatur/Links

GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMEYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. CHARADRIUS 52: 1-66.

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17. (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/artenschutzinfachplanungen.pdf>)

KIEL, E.-F. (2015): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf)

KAISER (2012): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustands (13.01.2012) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

LANUV NRW (2013): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Messtischblätter, (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start.html>)

MILDENBERGER, H. (1984): Die Vögel des Rheinlandes. Band 2, Papageien - Rabenvögel. Beitrag. Avifauna Rheinland Heft 19 – 21. DÜSSELDORF

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). BEARB. FÖA LANDSCHAFTSPANUNG GMBH (TRIER): J. BETTENDORF, R. HEUSER, U. JAHNS-LÜTTMANN, M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, BOSCH & PARTNER GMBH: L. VAUT, KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE: R. WITTENBERG. SCHLUSSBERICHT (http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20130205_nrw_leitfaden_massnahmen.pdf)

MKUNLV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. KLUßMANN, J. LÜTTMANN, J. BETTENDORF, R. HEUSER) & STERNA KRANENBURG (S. SUDMANN) u. BÖF Kassel (W. HERZOG). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKUNLV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. DÜSSELDORF

MUNLV (2010): VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG(V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft

und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

NWO (NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESellschaft) & LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (HRSG.), GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIG, V. LASKE, M. SCHMITZ U. A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. LWL-MUSEUM FÜR NATURKUNDE. MÜNSTER

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. RADOLFZELL

SUDMANN, S.R., M. SCHMITZ, P. HERKENRATH, M.M. JÖBGES (2016): Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 67-108.

Dieser artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Verfasser nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Literatur/Links erstellt.

StadtUmBau GmbH
Basilikastraße 10
D. 47623 Kevelaer
T. +49 (0)2832 / 97 29 29
F. +49 (0)2832 / 97 29 00
info@stadtumbau-gmbh.de
www.stadtumbau-gmbh.de



StadtUmBau

Kevelaer, 01.10.2021

Bearbeitung:

M.Sc. Stadt- Landschaftsökologe Maik Schultz